

# ENTGELTORDNUNG

der

## Ökumenischen SOZIALSTATION SINDELFINGEN

gGmbH

(Stand: 01.01.2022)

Die Ökumenische Sozialstation Sindelfingen gGmbH erbringt die angebotenen Leistungen zu den folgenden Entgelten:

### LEISTUNGSBESCHREIBUNG

#### § 1

Leistungen für die Kranken- und Altenpflege, sowie für die Familienpflege nach dem Rahmenvertrag vom 13.11.1990 nach § 132 SGB V über die Versorgung mit häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe

#### Inhalt der Dienstleistungen

**Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthaltes** umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37,1 SGB V).

**Häusliche Krankenpflege** zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung umfasst die Behandlungspflege (§ 37,2 SGB V).

**Haushaltshilfe** umfasst die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten (§ 38 SGB V, § 198 und § 199 RVO).

#### Behandlungspflege

Im Rahmen der Behandlungspflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Verbandwechsel / Wundpflege
- Injektionen
- Katheterpflege / -wechsel
- Dekubitusvorsorge / -behandlung
- Einlauf / Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung
- Einreibungen / Wickel
- Medikamentenüberwachung / -verabreichung
- Bronchialtoilette / Trachealkanülenpflege
- Infusionsüberwachung

## **Grundpflege**

Im Rahmen der Grundpflege werden insbesondere folgende Leistungen erbracht:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Prophylaxen
- Hilfe beim Wäschewechsel / An- und Auskleiden
- Hilfe bei Ausscheidungen / Inkontinenz
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Lagern / Betten / Umbetten
- Aktivierung / Mobilisation

## **Hauswirtschaftliche Versorgung**

Die hauswirtschaftliche Versorgung als Teil der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V umfasst insbesondere hauswirtschaftliche Arbeiten, die auf die Versorgung des Patienten, zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäsche) oder durch Zubereitung von Mahlzeiten gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushalts.

## **Haushaltshilfe (Familienpflege)**

Haushaltshilfe umfasst die zur Weiterführung des Haushalts notwendigen Dienstleistungen und Betreuungstätigkeiten. Hierzu gehört die selbständige Verrichtung der im Haushalt notwendigen Arbeiten und die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder.

## **Entgelte**

Die Entgelte für die unter § 1 beschriebenen Leistungen sind in der Anlage 1 zusammengefasst. Sie entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Privatpatienten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden die Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

## **§ 2**

### **Leistungsentgelte für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Pflegesachleistung nach dem Rahmenvertrag gem. § 75 SGB XI)**

Leistungen im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes nach dem SGB XI sind gewöhnliche und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Rahmen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung.

Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind in sog. „Leistungspaketen“ zusammengefasst, die je nach Hilfe- oder Pflegebedürftigkeit im Einzelfall zusammengestellt und erbracht werden.

## **Entgelte**

Die Beschreibung und Entgelte der einzelnen Leistungspakete sind in der Anlage 2 für die Leistungen nach dem SGB XI dargestellt.

Diese Entgelte basieren auf den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Privatpatienten oder nicht versicherten Leistungsempfängern werden bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI Entgelte in gleicher Höhe in Rechnung gestellt.

### **§ 3**

#### **Investitionskostenzuschlag gemäß § 82,3 SGB XI zu den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz**

In den Entgelten für die Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz sind gemäß § 82,3 SGB XI keine Aufwendungen für die Anschaffung, Wiederbeschaffung und Instandsetzung von abschreibungsfähigen Anlagegütern sowie Aufwendungen für Miete für Büroräume, Pacht und Nutzung von Anlagegütern berücksichtigt. Zur Deckung dieser Kosten wird ein Investitionskostenzuschlag erhoben.

### **§ 4**

#### **Leistungsentgelte für Pflegeleistungen, die nicht nach dem SGB V oder dem SGB XI erbracht werden**

Leistungen, die weder mit der Krankenkasse noch mit der Pflegekasse oder anderen Sozialleistungsträgern abgerechnet werden können, bietet die Sozialstation zu sozialverträglichen Preisen an.

Diese Entgelte können nur aufgrund der Zuschüsse der öffentlichen Hand und dem Einsatz von Eigenmitteln der Sozialstation und der angeschlossenen Krankenpflegevereine angeboten werden.

Die Inhalte und Entgelte für diese Leistungen sind in der Anlage 3 zusammengefasst.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Entgelte**

Die Forderungen entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Sozialstation. Sie werden im Leistungsbereich außerhalb SGB V und SGB XI sofort zur Zahlung fällig.

## § 6

### Ermäßigungen und Härtefälle

Leistungsempfänger haben die Möglichkeit, einen Nachlass auf die Ihnen in Rechnung gestellten Entgelte zu beantragen, sofern sie sich in einer wirtschaftlichen oder sozialen Notlage befinden und andere Sozialleistungsträger nicht zur Abdeckung der Kosten eintreten.

Sindelfingen, den 01.01.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Spieler', written in a cursive style.

Renata Spieler  
-Geschäftsführerin

**ANLAGE 1**  
**zur Entgeltordnung**  
**der Ökumenischen Sozialstation Sindelfingen gGmbH**

**Entgelte der Leistungen nach dem SGB V**  
(zur Abrechnung mit den Krankenkassen)

Leistungen	Entgelt in EURO			
	AOK	SVLFG/L KK	vdek	BKK
<b>Behandlungspflege nach § 37,1 und § 37,2 SGB V</b>				
Behandlungspflege Leistungsgruppe I	12,29 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €
Behandlungspflege Leistungsgruppe II – Pflegefachkraft	18,47 €	18,07 €	18,07 €	18,09 €
Behandlungspflege Leistungsgruppe III – Pflegefachkraft	23,66 €	22,94 €	22,94 €	22,96 €
I.V.Infusion ( <b>Anhängen</b> )	23,66 €	22,94 €	22,94 €	22,96 €
s.c.Infusion ( <b>Anhängen</b> )	23,66 €	22,94 €	22,94 €	22,96 €
I.V.Infusion ( <b>Abhängen</b> )	18,47 €	18,07 €	18,07 €	18,09 €
s.c.Infusion ( <b>Abhängen</b> )	18,47 €	18,07 €	18,07 €	18,09 €
Behandlungspflege Leistungsgruppe IV – Pflegefachkraft	Einzelverhandlung			
<b>MRSA Eradikationstherapie</b>				
Applikation einer antibakteriellen Nasensalbe oder eines antiseptischen Gels (Leistungsgruppe I)	12,29 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €
Mund- und Rachenspülung mit einer antiseptischen Lösung (Leistungsgruppe I)	12,29 €	12,33 €	12,33 €	12,33 €
Dekontamination von Haut und Haaren mit antiseptischen Substanzen	38,86 €	39,83 €	39,83 €	40,22 €
Begleitende Maßnahmen der Desinfektion und des Wäschewechsels	24,37 €	24,98 €	24,98 €	25,22 €
<b>Symptomkontrolle</b>				
Symptomkontrolle je Tag, an dem min. ein Hausbesuch stattgefunden hat.	Keine vereinbarter Preis, Einzelfalabsprache	99,48 €	99,48 €	Keine vereinbarter Preis, Einzelfalabsprache
<b>Anleitung in der Behandlungspflege</b> (Als Zuschlag zum Preis der Behandlungspflege)				
Zuschlag je Anleitung	10,51 €	10,74 €	10,74 €	10,83 €
<b>Grundpflege 37 Abs. 1 SGB V</b>				
Erster Hausbesuch mit Grundpflege am Tag	35,28 €	38,72 €	38,72 €	39,07 €
Alle weiteren Hausbesuche mit Grundpflege am selben Tag	25,91 €	26,55 €	26,55 €	26,81 €
<b>Grundpflege 37 Abs. 1a SGB V</b>				
Erster Hausbesuch mit Grundpflege am Tag	37,86 €	38,72 €	38,72 €	39,07 €
Alle weiteren Hausbesuche mit Grundpflege am selben Tag	26,67 €	26,55 €	26,55 €	26,81 €
Hauswirtschaftliche Versorgung	24,37 €	24,98 €	24,98 €	25,22 €
<b>Anleitung in der Grundpflege</b> (als Zuschlag zum Preis der Grundpflege)				
Zuschlag je Anleitung	11,87 €	12,17 €	12,17 €	12,27 €

Leistungen	Entgelt in EURO			
	AOK	SVLFG /LKK	vdek	BKK
<b>Behandlungspflege nach § 37,1 und § 37,2 SGB V</b>				
Zuschläge bei § 37, 1+2 beifolgenden Sonderleistungen				
Kinderkrankenpflege (0-6 Jahre), Zuschlag pro Hausbesuch	2,30 €	2,36 €	2,36 €	2,40 €
Einsätze zw. 20:00h und 06:00h, Zuschlag pro Hausbesuch	2,63 €	2,72 €	2,72 €	2,78 €
Einsätze an Samstagen zw. 13:00h und 20:00h je Hausbesuch	0,98 €	0,99 €	0,99 €	1,52 €
Einsätze an Sonn- und Feiertagen, Zuschlag pro Hausbesuch (Bei AOK und vdek 24.12. und 31.12. abrechenbar)	1,60 €	1,53 €	1,53 €	1,52 €
Bei Versorgung von Versicherten mit multiresistenten Erregern (bes. Schutz erforderlich; Besiedelung muss auf der VO vom Arzt vermerkt sein) erfolgt ein Zuschlag von	2,34 €	2,73 €	2,73 €	2,74 €
Kostenerstattung von <b>Zusendung von Unterlagen</b> an den MDK auf Anforderung MDK / Krankenkasse ( <b>ohne Stellungnahme</b> ).	7,63 €	8,20 €	8,20 €	7,68 €
Kostenerstattung von Zusendung von Unterlagen an den MDK auf Anforderung MDK / Krankenkasse <b>mit Stellungnahme</b> des Pflegedienstes (muss gefordert sein)	12,72 €	13,65 €	13,65 €	12,78 €
<b>Haushaltshilfe (Familienpflege) n. §38 SGB V/199 RVO</b>				
Entgelt bei Fachkraft Haushaltshilfe pro Stunde	42,92 €	-	-	-
Entgelt Haushaltshilfe pro Stunde	30,72 €	-	-	-
Entgelt bei Fachkraft Haushaltshilfe pro angef. ¼ Stunde	10,73 €	10,68 €	10,68 €	10,71 €
Entgelt bei Haushaltshilfe Haushaltshilfe pro angef. ¼ Stunde	7,69 €	9,18 €	9,18 €	7,61 €
<b>Selbstzahler / Privatpatienten:</b>				
Entgelt Haushaltshilfe angef. ¼ Stunde zzgl. vdek Zuschläge			11,43 €	
<b>Zuschläge</b>				
Sonn- und Feiertage sowie am 24.12. und am 31.12.	1,83 €		1,77 €	3,06 €
Zuschläge an Samstagen von 13h – 20h	1,48 €		1,77 €	3,06 €
Haushaltshilfe von 20:00h 06:00h je angefangene Stunde	3,05 €		1,77 €	3,06 €
Pauschale Anfahrt pro Tag	4,28 €		8,46 €	6,89 €
Wegstrecken pro Kilometer	0,35 €		0,35 €	0,35 €

Sozialamt:	Entgelt in EURO
<b>a) HOT-Einsätze</b>	
Entgelt bei Einsatz einer HOT-Fachkraft	44,72 €
Wegstrecken pro Kilometer	0,35 €
<b>b) Fortführung von Krankenkasseneinsätzen</b>	
Einsatz einer Fachkraft je angef. ¼ Stunde	10,73 €
Wegstrecken	4,28 €
Wegstrecken pro Kilometer	0,35 €
Zuschläge	Analog BKK
<b>c) Zuschläge Fortführung von Krankenkasseneinsätzen (je Stunde)</b>	
Einsätzen in der Nacht (20:00 – 06:00h)	3,05 €
Entgelt bei Einsätzen am Samstag (13:00-20.00h)	1,48 €
Entgelt bei Einsätzen am Sonn- oder Feiertag, (einschl. 24. und 31.12.)	1,83 €
Fällt ein Samstag auf einen Feiertag:	Nur Feiertagszuschlag

## ANLAGE 2 zur Entgeltordnung der Ökumenischen Sozialstation Sindelfingen gGmbH

### Entgelte für Leistungen nach dem SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz)

Die Entgelte für die nachfolgend beschriebenen Leistungspakete werden je nach Versorgungsbedarf, der pflegerischen Notwendigkeit und der Qualität der eingesetzten Mitarbeiter in Rechnung gestellt.

Über den Einsatz der Mitarbeiter entscheidet die Pflegedienstleitung / Einsatzleitung der Sozialstation.

Ein Beratungsgespräch über den individuell erforderlichen Leistungsumfang und die entstehenden Kosten wird von der Sozialstation unentgeltlich angeboten.

Ergänzende Hilfen und Zivildienstleistende werden nur eingesetzt, sofern dies aus fachlicher Sicht verantwortet werden kann und diese Kräfte zur Verfügung stehen.

Leistungspaket erbracht durch	Pflege- fachkraft	Hausw. Fachkraft	Fachkraft Betreuung	Erg. Hilfe	BFD, FSJ
01. Große Körperpflege	32,73 €	27,87 €	27,87 €	23,03 €	15,66 €
02. Kleine Körperpflege	21,89 €	18,70 €	18,70 €	15,46 €	10,51 €
03. Transfer / An- und Auskleiden	11,66 €	9,94 €	9,94 €	8,20 €	5,58 €
04. Hilfe bei Ausscheidungen	14,53 €	13,71 €	13,71 €	11,32 €	7,70 €
06. Lagern	11,37 €	9,70 €	9,70 €	8,00 €	-
07. Mobilisation	11,37 €	9,70 €	9,70 €	8,00 €	-
08. Einf. Hilfe bei d. Nahrungsaufnahme	7,85 €	6,69 €	6,69 €	5,49 €	3,73 €
09. Umf. Hilfe bei d. Nahrungsaufnahme	27,46 €	23,45 €	23,45 €	19,32 €	13,14 €
10. Verabreichung von Sondennahrung	13,29 €	-	-	-	-
11. Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsucht der Wohnung *)	13,29 €	11,32 €	13,12 €	9,34 €	6,35 €
12. Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	15,52 €	15,32 €	15,32 €	12,36 €	8,40 €
13. Essen auf Rädern/Stat. Mittagstisch	3,45 €	3,41 €	3,41 €	3,44 €	2,34 €
14. Zubereiten einer Warmen Mahlzeit	36,23 €	35,74 €	35,74 €	28,83 €	19,60 €
15. Einkauf / Besorgungen *)	13,29 €	11,32 €	13,12 €	9,34 €	6,35 €
16. Waschen, Bügeln, Reinigen *)	13,29 €	11,32 €	13,12 €	9,34 €	6,35 €
17. Vollständiges Ab- u. Beziehen des Bettes	6,58 €	6,49 €	6,49 €	5,26 €	3,58 €
18. Beheizen	9,92 €	9,79 €	9,79 €	7,95 €	5,41 €
19. Feststellung des individuellen Pflegebedarfs (sog. Erstbesuch)	40,32 €	-	-	-	-
20. Anpassung der Pflegeplanung (sog. Folgebesuch)	22,18 €	-	-	-	-
21. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen *)	13,29 €	11,32 €	13,12 €	9,34 €	6,35 €
22. Organisation des Alltags *)	13,29 €	11,32 €	13,12 €	9,34 €	6,35 €

Anmerkung: Die mit \*) gekennzeichneten Leistungen werden pro angefangene ¼-Stunde abgerechnet.



## **Wegepauschalen:**

Zur Abgeltung der Wegekosten werden pauschal **4,74 €** pro Hausbesuch berechnet.

In betreuten Wohnanlagen gelten hiervon abweichend folgende Höchstwerte:

- |  |          |             |
|--|----------|-------------|
| 1) Für Versicherte in der Pflegegrad 2 | =maximal | 1 x pro Tag |
| 2) Für Versicherte in der Pflegegrad 3 | =maximal | 2 x pro Tag |
| 3) Für Versicherte in der Pflegegrad 4 | =maximal | 3 x pro Tag |
| 4) Für Versicherte in der Pflegegrad 5 | =maximal | 3 x pro Tag |

Erhält ein Versicherter sowohl Pflegesachleistungen nach dem SGB XI als auch Behandlungspflege nach § 37 SGB V bei einem Hausbesuch, so beträgt die Wegepauschale für diesen Hausbesuch **2,65 €**.

Werden an einem Tag sowohl Leistungen nach dem SGB V und SGB XI erbracht, obliegt der Sozialstation die Entscheidung, für welche Leistung sie die Wegepauschale abrechnen will. Es darf jedoch nicht die vereinbarte Höchstgrenze abrechenbarer Wegepauschalen pro Tag überschritten werden.

Sofern in einer Betreuten Wohnanlage bei einzelnen Bewohner/innen Einsetze nach dem SGB XI erbracht werden, die mit anderen Einsätzen in der gleichen Betreuten Wohnanlage nicht unmittelbar zeitlich verbunden sind, kann die Wegepauschale für jeden dieser Einsätze – ohne Begrenzung – abgerechnet werden.

## **Zuschläge für Einsätze in der Nacht**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung der Leistungspakete 1-10,12-14,17-20 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,99 €** berechnet.

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung der Leistungspakete 11,15,16,21,22 in der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr erbracht, wird pro angefangenen ¼ Std ein Zuschlag von **1,50 €** berechnet.

Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14, 17-20) als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

## **Zuschläge für Einsätze am Samstag (13 -20 Uhr)**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung der Leistungspakete 1-10,12-14,17-20 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **2,03 €** berechnet.

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung der Leistungspakete 11,15,16,21,22 in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr erbracht, wird pro angefangenen ¼ Std ein Zuschlag von **1,02 €** berechnet.

Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14, 17-20) als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

## **Zuschläge für Einsätze an Sonn- und Feiertagen**

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung der Leistungspakete 1-10,12-14,17-20 an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro Hausbesuch ein Zuschlag von **3,07 €** berechnet.

Wird auf Wunsch des Versicherten eine Leistung der Leistungspakete 11,15,16,21,22 an Sonn- und Feiertagen erbracht, wird pro angefangenen ¼ Std ein Zuschlag von **1,53 €** berechnet.

Werden in einem Hausbesuch sowohl ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen ohne Zeitbezug (LP 1-10, 12-14, 17-20) als auch ein oder mehrere Leistungspakete mit Preisen mit Zeitbezug (LP 11, 15, 16, 21, 22) erbracht, kommen beide Zuschlagsregelungen (je Hausbesuch und je Zeiteinheit) zur Anwendung.

## **Mehraufwand für den notwendigen Einsatz einer zweiten Pflegekraft**

Ist der Einsatz einer zweiten Pflegekraft erforderlich, so kann für die erste und die zweite Kraft jeweils der Preis der erbrachten Leistungspakete abgerechnet werden. Dies gilt auch für die Wegepauschale, wenn die zweite Kraft den Haushalt separat anfährt.

### Anmerkung:

Voraussetzung für die Abrechnung dieser Position ist, dass die Erforderlichkeit des Einsatzes einer zweiten Pflegeperson aus einem Gutachten des MDK hervorgeht. Darüber hinaus muss festgestellt sein, dass der Einsatz einer zweiten Pflegeperson nicht durch die Verwendung geeigneter Hilfsmittel vermieden werden kann. Sofern die pflegende Person den möglichen Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln verweigert, ist diese in der Pflegedokumentation festzuhalten. In diesen Fällen ist der Pflegedienst berechtigt, diese Position gegenüber der zu pflegenden Person abzurechnen.

## **Einsatz von Pflegefachkräften im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung**

Soweit Pflegefachkräfte bei den Leistungspaketen 12, 14 bis 18 eingesetzt werden, kann der Preis für die Fachkraft des jeweiligen Leistungspaketes abgerechnet werden.

## **Zuschlag für Versorgungssituationen, die einen besonderen Infektionsschutz erfordern<sup>1</sup>**

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe von 7,25 € je Hausbesuche vergütet, wenn in diesem Hausbesuch keine Leistungen der Behandlungspflege nach §37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden.

Sofern die Versorgung von Versicherten einen besonderen Infektionsschutz erfordert, wird ein Zuschlag in Höhe 4,53 € je Hausbesuch vergütet, wenn in diesem Hausbesuch auch Leistungen der Behandlungspflege nach §37 Abs. 1 oder 2 SGB V erbracht werden. Dies gilt nicht, wenn es sich bei der Behandlungspflege um Leistungen im Rahmen der MRSA-Eradikationstherapie gem. der Richtlinien Häusliche Krankenpflege nach § 92 SGB V handelt. Der Mehraufwand wird in diesem Fall über die Häusliche Krankenpflege abgegolten

In der Dokumentation sind nach Rücksprache mit dem Arzt die Diagnose und das Datum der ärztlichen Feststellung sowie Anfang und Ende der Notwendigkeit der entsprechenden Schutzmaßnahmen zu vermehren.

Bei anderweitiger Refinanzierung des besonderen Infektionsschutzes kann der Zuschlag nicht abgerechnet werden.

## **Pflegeeinsatz gem. § 37,3 SGB XI**

Für einen Pflegeeinsatz gem. § 37,3 SGB XI werden folgende Entgelte von den Pflegebedürftigen erhoben:

- > Für Versicherte in den Pflegegraden 2 und 3 (halbjährlich) = 60,25 €
- > Für Versicherte in den Pflegegraden 4 und 5 (vierteljährlich) = 60,25 €

Bezieher von Pflegesachleistung und Klienten in Pflegegrad 1 dürfen halbjährlich einen Beratungseinsatz auf freiwilliger Basis in Anspruch nehmen. Beratungsbesuche bei Bezieher von Pflegesachleistung und Klienten in Pflegegrad 1 können mit 60,25 € abgerechnet werden.

## **Investitionskostenzuschlag:**

Pro Hausbesuch im Bereich der Pflegeversicherung wird ein Investitionskostenzuschlag in Höhe von **1,05 €** dem Versicherten in Rechnung gestellt (auch beim Hausbesuch mit hauswirtschaftliche und/oder Betreuungsleistungen). Pro Tag werden max. 3 Hausbesuche in Rechnung gestellt.

---

<sup>1</sup> s. Liste gemäß dem jeweils aktuellen Beschluss der Pflegesatzkommission SGB XI ambulant für das Land Baden. Württemberg

## **Ausbildungsumlage bzw. Ausbildungszuschlag**

### **Leistungen nach §§ 36 bzw. 38 SGB XI (Sach- bzw. Kombinationsleistungen)**

Bei Hausbesuchen mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen (LP1-11) werden sowohl die Ausbildungsumlage in Höhe von 0,43 € pro Hausbesuch als auch der neue Ausbildungszuschlag nach PfIBG in Höhe von 1,13 € pro Hausbesuch erhoben.

Bei Hausbesuchen ohne körperbezogene Pflegemaßnahmen (LP 12-22) wird nur der neue Ausbildungszuschlag in Höhe von 1,13 € pro Hausbesuch erhoben. Dies ist dann der Fall, wenn im Hausbesuch hauswirtschaftliche und/oder Betreuungsleistungen nach § 36 bzw. 38 SGB XI erbracht werden.

### **Leistungen nach §39 SGB XI (Verhinderungspflege):**

Bei Hausbesuchen mit körperbezogenen Pflegemaßnahmen wird nur die Ausbildungsumlage in Höhe von 0,43 € pro Hausbesuch erhoben.

<b>Tagespflege „SENIORENSTIFT Seemühlestraße“</b>	<b>Entgelt in €/Tag</b>
Kein Pflegegrad / Pflegegrad 1	68,36 €
Pflegegrad 2- 5	68,36 €
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	14,23 €
Vorhaltekosten für Unterkunft und Verpflegung	10,67 €
Vorhaltekosten Kein Pflegegrad/ Pflegegrad 1 max. 42 Tg.	51,27 €
Vorhaltekosten Pflegegrad 2 - 5 max. 42 Tg.	51,27 €

<b>Tagespflege „am Marktplatz, Rathausplatz 5“</b>	<b>Entgelt in €/Tag</b>
Kein Pflegegrad / Pflegegrad 1	68,36 €
Pflegegrad 2 - 5	68,36 €
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	14,23 €
Vesper	4,90 €
Investitionskosten	7,42 €
Vorhaltekosten für Unterkunft und Verpflegung	10,67 €
Vorhaltekosten Kein Pflegegrad/ Pflegegrad 1 max. 42 Tg.	51,27 €
Vorhaltekosten Pflegegrad 2 - 5 max. 42 Tg.	51,27 €

<b>Tagespflege „Markuszentrum, Wilhelm-Haspel-Str. 75“</b>	<b>Entgelt in €/Tag</b>
Kein Pflegegrad / Pflegegrad 1	68,36 €
Pflegegrad 2 - 5	68,36 €
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	14,23 €
Kleines Abendbrot/ Frühstück	2,50 €
Markusvesper	4,90 €
Investitionskosten	7,80 €
Vorhaltekosten für Unterkunft und Verpflegung	10,67 €
Vorhaltekosten Kein Pflegegrad/ Pflegegrad 1 max. 42 Tg.	51,27 €
Vorhaltekosten Pflegegrad 2 - 5 max. 42 Tg.	51,27 €

<b>Tagespflege „Magstadt, Planstraße 2, 71106 Magstadt“</b>	<b>Entgelt in €/Tag</b>
Kein Pflegegrad / Pflegegrad 1	68,36 €
Pflegegrad 2 - 5	68,36 €
Entgelt für Unterkunft und Verpflegung	14,23 €
Vesper	4,90 €
Investitionskosten	7,90 €
Vorhaltekosten für Unterkunft und Verpflegung	10,67 €
Vorhaltekosten Kein Pflegegrad/ Pflegegrad 1 max. 20 Tg.	51,27 €
Vorhaltekosten Pflegegrad 2 - 5 max. 20 Tg.	51,27 €

## **Fahrdienstvergütung:**

Die personalkostenunabhängigen Fahrtkosten werden gestaffelt nach Entfernungen wie folgt in die Vergütungen für den pflegebedingten Aufwand eingerechnet:

Bis zu 3 km pro Gast	1,50 Euro
über 3 km bis 7 km pro Gast	3,00 Euro
über 7 km bis 11 km pro Gast	4,50 Euro
über 11km pro Gast	6,00 Euro

Zu Grunde gelegt wird hierbei die einfache Entfernung zwischen der Einrichtung und dem Abholort des Tagesgastes.

Bei einfacher Inanspruchnahme wird die volle Pauschale berechnet. Wird weder Hin- noch Rückfahrt in Anspruch genommen, erfolgt keine Fahrtkostenberechnung.

### **Ausbildungsumlage:**

Auf der Grundlage der Altenpflegeausgleichsverordnung wird eine Ausbildungsumlage in Höhe von 1,33 € pro Tag berechnet.

Neben der Ausbildungsumlage gibt es aufgrund der neuen Ausbildung ab 01.01.2020 einen weiteren Ausbildungszuschlag gemäß dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

### **Ausbildungszuschlag:**

Auf der Grundlage der Pflegeberufegesetz (PflBG). wird eine Ausbildungszuschlag für folgende Tagespflege wie folgt erhoben.

Für Gäste der Tagespflege Magstadt:	3,12 €
Für Gäste der Tagespflege im Markuszentrum:	1,29 €
Für Gäste der Tagespflege am Marktplatz:	1,76 €
Für Gäste der Tagespflege Seemühle:	0,10 €

## Unterstützung im Alltag § 45 b SGB XI

Unterstützung im Alltag pro Stunde durch Pflegefachkraft	53,16 €
Unterstützung im Alltag pro halbestunde durch Pflegefachkraft	26,58 €
Unterstützung im Alltag pro Stunde durch Ergänzende Hilfe	37,36 €
Unterstützung im Alltag pro halbestunde durch Ergänzende Hilfe	18,68 €

## Zuschläge und Wegepauschale

Zuschläge und Wegepauschale werden analog zu SGB XI berechnet.

## Verhinderungspflege

Verhinderungspflege pro Stunde durch Pflegefachkraft	53,16 €
Verhinderungspflege pro halbestunde durch Pflegefachkraft	26,58 €
Verhinderungspflege pro Stunde durch Ergänzende Hilfe	37,36 €
Verhinderungspflege pro halbestunde durch Ergänzende Hilfe	18,68 €

## Zuschläge und Wegepauschale

Zuschläge und Wegepauschale werden analog zu SGB XI berechnet.

## Individuelle Schulungen in der Häuslichkeit

	AOK	Barmer GEK	LKK
Individuelle Schulung in der Häuslichkeit pauschal (90-120 Minuten inklusive Vor- und Nachbereitung).	94,26 € (90-120 Minuten inklusive Vor- und Nachbereitung).	€ 24,00 für 30 Min. (max. werden 120 Min. für individuelle Schulungen vergütet)	94,26 € (90-120 Minuten inklusive Vor- und Nachbereitung).
Überleitungspflege* in Kombination mit einer individuellen Schulung Überleitung je halbe Std. zzgl. Wegepauschale		€ 24,00 für 30 Min. (max. werden 60 Min. für Schulungen vergütet)	
Reisekosten/ Wegepauschale	8,19 € je Schulungseinheit Bei Aufteilung der Schulungseinheit auf 2 Hausbesuche kann die Wegepauschale 2 mal abgerechnet werden	Für An- sowie Abreise eine Zeitpauschale in Höhe von 6,50 € für 15 Minuten. Die Reisezeit darf das Doppelte der jeweiligen Schulungszeit nicht übersteigen.*1 PKW:0,20 €/km oder ÖPNV nach Beleg)	8,19 € je Schulungseinheit Bei Aufteilung der Schulungseinheit auf 2 Hausbesuche kann die Wegepauschale 2 mal abgerechnet werden

\* aus der Klinik oder aus der Kurzzeitpflege

\*1 bei Überleitung nur dann, wenn der Geschäftssitz nicht im Krankenhaus ist. Werden in der stationären Versorgungsform mehrere Beratungsbesuche im zeitlichen Zusammenhang absolviert, kann die Reisekostenpauschale nur einmalig abgerechnet werden

## ANLAGE 3 zur Entgeltordnung der Ökumenischen Sozialstation Sindelfingen

### Leistungsentgelte für Pflegeleistungen außerhalb des SGB V und SGB XI werden analog zu SGB XI und SGB V berechnet

Leistungsentgelte für Dienstleistungen, die weder von den Krankenkassen noch von den Pflegekassen übernommen werden und den Kunden somit privat in Rechnung gestellt werden.

#### Weitere Leistungsangebote:

Leistung	Entgelt in EURO
<b>18. Haushaltsservice</b> (inkl. Wegepauschale) a) Haushaltsservice pro Std. b) Haushaltsservice pro Std an Samstagen, Sonn- u. Feiertagen einschl. 24.12 und 31.12.	Analog SGB XI bzw. SGB V
<b>19. Familienpflege</b> a) Entgelt je angef. ¼ Stunde Haushaltshilfe b) Vorzeitiges Einsatzende Endet ein Familienpflegeeinsatz vorzeitig oder wird eine angeforderte Familienpflegerin zum vereinbarten Zeitpunkt nicht gebraucht und wird dies nicht rechtzeitig der Sozialstation mitgeteilt (2 Arbeitstage vorher), so ist bis zum nächstmöglichen Einsatz der Familienpflegerin, höchstens zwei Tage, eine Gebühr von täglich 8 Stunden zu bezahlen.  Zuschläge und Wegepauschale werden analog zu SGB V vdek berechnet	10,73 € 42,92 €
<b>20. Zuschlag</b> pro Hausbesuch <b>zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr</b>	Analog SGB XI bzw. SGB V
<b>21. Zuschlag</b> pro Hausbesuch für Einsätze an Sonn- u. Feiertagen	Analog SGB XI bzw. SGB V
<b>22. Seniomobil plus</b> a) Einfache Fahrt innerhalb der Stadt/Gemeinde b) Einfache Fahrt nach Böblingen c) Einfache Fahrt innerhalb des Landkreises Böblingen Betreuungskosten pro ¼ Std	4,00 € 6,00 € 9,00 € 9,34 €
<b>23. Überbrückung von Lebenssituationen (Pflegerische Betreuungsmaßnahmen</b> (bei Notfällen o.ä.) je angefangene 15 Min.	Analog SGB XI €
<b>24. Besorgungen von Rezepten und Verordnungsmanagement</b> a) Monatspauschale Management d. ärztl. Verordnungen  b) Besorgung von Rezepten (Einkauf / Besorgungen) durch Pflegefachkraft je angefangene ¼ Stunde Ergänzende Hilfe je angefangene ¼ ,Stunde	12,00 €  Analog SGB XI



Leistung	Entgelt in EURO
<b>26. Hausnotrufdienst</b>	
<u>Einmalige Kosten:</u>	
a) Aufbau, Inbetriebnahme und Einweisung bei PK Bewilligung* kostenlos (Bei bereits vorliegender HNR- Genehmigung)	Kostenlos
b) Aufbau, Inbetriebnahme, Einweisung, Datenerhebung mit Übergabe des Schlüssels: erste 60 min. ohne PK (Bei nachträglicher Genehmigung erfolgt einer Erstattung in Höhe von 12 Euro) jede weitere angefangene Viertelstunde	35,00 € 11,25 €
c) Abbau Hausnotrufgerät/Schlüsselerückgabe während der ersten 6 Monate (Mindestlaufzeit Unterschreitung)	80,00 €
d) Abbau Hausnotrufgerät/Schlüsselerückgabe nach den ersten 6 Monate	30,00 €
e) f) Zubehör/Zusatzleistung auf Kundenwunsch	Nach Aufwand
<u>Laufende Kosten:</u>	
a) Entgelt für Hausnotrufdienst (Standardgerät) pro Monat	46,50 €
b) Entgelt für Hausnotrufdienst (Standardgerät) pro Monat bei Patienten mit HNR- Bewilligung* der Pflegekasse	21,00 €
c) Mehrpreis für DSL-, GPRS oder VoIP-fähiges Hausnotrufgerät	6,00 €
d) <b>Ein Plus an Sicherheit:</b>	
- Rauchmelder (kombiniert mit Hausnotrufgerät pro Monat incl. Wartung)	13,00 €
- je weiterer Rauchmelder (kombiniert mit Hausnotrufgerät pro Monat incl. Wartung)	8,00 €
- Geo-Care(der mobile Hausnotruf) pro Monat	56,40 €
- Geo-Care(der mobile Hausnotruf) pro Monat bei Patienten mit Bewilligung der Pflegekasse	30,90 €
- Sturzsensoren (kombiniert mit Hausnotrufgerät pro Monat incl. Wartung) (zzgl. Kosten des HNG)	27,00 €
<u>Zusatzkosten:</u>	
a) Zweiter Handsender Weiteres Zubehör wie Bewegungsmelder, CO-Melder u.v.m. auf Anfrage. Tel. 0711 / 342 13-0	ab 5,00 €
b) Sonstiges: Verlust des Handsenders (zzgl. Technikerkosten) Armband (ggf.: zzgl. Versand)	ab 178,50 € 12,90 €
<u>Einsatzkosten:</u>	
a) Einsatzkosten für die erste Stunde inkl. Anfahrt und erbrachte Leistungen	35,00 €
b) Einsatzkosten für jede weitere Stunde. inkl. erbrachte Leistungen	25,00 €
c) Einsatzkosten für Fremdanbieter (Vitak, DRK), je anf. Std. (Keine Kostenübernahme für evtl. notwendige Türöffnungen/Schäden!)	85,00 €

\* = Bitte beachten: Die Bewilligung des HNR-Kostenzuschusses von 23,- €/Monat bei einem Pflegegrad durch die Pflegekasse erfolgt nur auf schriftlichen Antrag (Vordruck von HuPS24 verwenden) und nach Antragsgenehmigung.

<b>27. Zeitintensive Betreuungsdienste</b> (alle Preise sind Tagespauschalen pro angefangenem Tag)	
<u>Halbtagesbetreuung (5 Stunden i. d. Z. v. 07.00–21.00 Uhr)</u>	
Servicepaket 2*) vom 01. – 14. Tag	144,00 €
Servicepaket 2*) ab dem 15. Tag	121,00 €
Feiertagszuschlag ***)	34,50 €
<i>Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt</i>	
2. Person mit Leistungen nach § 45b SGB XI oder in Pflegegrad 1- 5:	23,00 €
<i>Zusatz- und Minderstunden für SP 2:</i>	
Jede weitere angefangene Stunde	25,00 €
Jede Minderstunde	25,00 €
Anfahrtspauschale pro Einsatztag (bei Einsätzen außerhalb Versorgungsbereich Sindelfingen u. Magstadt)	8,00 €
Vorhaltungskosten (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	56,00 €
<u>24-Stunden-Betreuung</u>	
Servicepaket 4 **) vom 01. – 14. Tag	222,00 €
Servicepaket 4 **) ab dem 15. Tag	199,00 €
Servicepaket 4 **) bei Einsatz einer Pflegefachkraft	Preis auf Anfrage
Feiertagszuschlag ***)	57,00 €
<i>Zuschlag bei einer zweiten pflegebedürftigen Person im Haushalt</i>	
2. Person Pflegegrad 1- 5	45,00 €
<i>Zusatz- und Minderstunden:</i>	
Jede weitere angefangene Stunde	25,00 €
Minderstunde bei Servicepaket 4	25,00 €
Vorhaltungskosten**) (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	82,00 €
<u>Zeitintensive 24- Stunden Betreuung iRd. Verhinderungspflege</u>	
Servicepaket 6 **)	253,00 €
Feiertagszuschlag ***)	57,00 €
<b>Fortsetzung</b>	
<b>28. Zeitintensive Betreuungsdienste</b>	
<u>Nachtdienste</u>	
Nachtwache (22.00 – 06.00 Uhr) vom 01. – 14. Tag	173,00 €
Nachtwache (22.00 – 06.00 Uhr) ab dem 15. Tag	149,00 €
Jede weitere Stunde in der Zeit zwischen 18.00 – 08.00 Uhr	25,00 €
Feiertagszuschlag***)	46,00 €
Anfahrtspauschale	8,00 €
Fahrtkostenerstattung für Besorgungen u.a. pro gefahrenem km	0,70 €
Vorhaltungskosten (bei Krankenhausaufenthalt o.ä. bis max. 14 Tage)	56,00 €
*) Freie Kost durch Einsatzstelle	
**) Freie Kost und Schlafmöglichkeit durch Einsatzstelle	
***) 24.12./25.12./26.12./31.12./01.01. und Karfreitag, Ostersonntag u. Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Christi Himmelfahrt sowie 03.10.	

<p><b>29. Essenszubringerdienst „Essen auf Rädern“</b></p> <p>a) Mittagessen (Suppe, Hauptspeise, Nachspeise) 9,20 €  b) Mittagessen (Hauptspeise, Nachspeise) 9,00 €  c) Tagesessen "Gut und Preiswert" (Hauptspeise) 6,40 €  d) Tagesessen "Menübox" (Hauptspeise) 7,60 €  e) Abendessen 5,10 €</p> <p>Wichtig: Kein Wochenendzuschlag</p> <p>Zuschuss durch die Pflegekasse über Sachleistung bzw. Unterstützung im Alltag § 45 b möglich. 3,44 €</p>	
<p><b>30. Gemeinsamer Mittagstisch</b></p> <p>a) Suppe 0,95 €  b) Hauptspeise 6,40 €  c) Nachspeise 0,80 €  d) Abendessen 4,50 €</p>	
<p><b>31. Nachlässe auf die Entgelte</b></p> <p>Die der Sozialstation Sindelfingen angeschlossenen Krankenpflegevereine gewähren teilweise Nachlässe auf die o.g. Entgelte in unterschiedlicher Höhe. Über Details informiert die Sozialstation Sindelfingen.</p>	

<b>32. „Wohnen &amp; Pflege“ – Krankenwohnung Seemühlestraße 20</b>						
<b>Kosten pro Tag</b>	<b>PG 1</b>	<b>PG 2</b>	<b>PG 3</b>	<b>PG 4</b>	<b>PG 5</b>	<b>Verh.Pflege</b>
Miete	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00€	20,00 €	20,00 €
Nebenkostenpauschale	4,50 €	4,50 €	4,50 €	4,50 €	4,50 €	4,50 €
Pflegepauschale/ Tag	Module n. Bedarf	Module n. Bedarf	Module n. Bedarf	Module n. Bedarf	Module n. Bedarf	115,50 €
Pflegeerg. Dienste	20,90 €	20,90 €	20,90 €	20,90 €	20,90 €	0,00 €
Nachtbetreuung	20,90 €	20,90 €	20,90 €	20,90 €	20,90 €	0,00 €
Frühstück	3,30 €	3,30 €	3,30 €	3,30 €	3,30 €	3,30 €
Mittagessen	7,20 €	7,20 €	7,20 €	7,20 €	7,20 €	7,20 €
Nachmittagskaffee	1,70 €	1,70 €	1,70 €	1,70 €	1,70 €	1,70 €
Abendessen	3,80 €	3,80 €	3,80 €	3,80 €	3,80 €	3,80 €

\*PG= Pflegegrad

Liegt kein Pflegegrad vor, wird auf der Grundlage des Pflegegrad 1 gerechnet.

**Anmerkungen:**

- 1) Wird während der Unterbringung in der Krankenwohnung ein Krankenhausaufenthalt oder eine ähnliche externe Unterbringung notwendig, werden für diese Tage als Vorhaltekosten täglich **86,50 €** berechnet; längstens für die Dauer von 14 Kalendertagen oder bis zum geplanten Ende der Reservierung.
- 2) Für die Nutzung des Pflegebades in der Krankenwohnung durch externe Kunden und Bewohner aus dem betreuten Wohnen, fällt neben den Kosten nach Ziffer 1 – 4 der Anlage 3 jeweils eine Nebenkostenpauschale in Höhe von **10,00 €** an.

**Für uns selbstverständlich:**

***Kostenlose und qualifizierte Beratung in allen Fragen  
durch die Pflegedienst- oder Einsatzleitung der  
Ökumenischen Sozialstation Sindelfingen gGmbH.***

***Sie können uns vertrauen!***